

VE-4 Abfallbewirtschaftung und Deponien

4.5 Deponien

A. Ausgangslage

Die endgültige und kontrollierte Entsorgung nicht verwertbarer Abfälle sowie die Anforderungen an Deponien sind auf Bundesebene abschliessend geregelt. Die Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA, SR 814.600) unterscheidet zwischen den folgenden Deponiekategorien:

- Inertstoffdeponien
- Reaktordeponien (RAD)
- Reststoffdeponien (RSD)

Im Kanton Solothurn wird die Kategorie «Inertstoffdeponie» zusätzlich unterteilt in:

- Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste (ISD)
- Inertstoffdeponien mit beschränkter Stoffliste (ISD-BS) für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub.

Stoffe, die zu späteren Zeitpunkten verwertet werden können, sind zwischenzulagern. Die TVA regelt auch hier die Anforderungen. Langfristig sollen nach Möglichkeit alle für eine Deponierung geeigneten und nicht wiederverwertbaren Abfälle innerhalb des Kantonsgebietes oder in nahegelegenen Deponien der Nachbarkantone entsorgt werden. Für Reststoffe wird die Entsorgung überkantonal sichergestellt. Die Realisierung von neuen Deponiestandorten erfolgt immer in Absprache mit den Nachbarkantonen.

Der Kanton Solothurn verzichtet darauf, das Kantonsgebiet in Einzugsgebiete einzuteilen und die Abfälle bestimmten Abfallanlagen zuzuordnen (Art. 18 TVA). Er definiert für die verschiedenen Deponietypen Deponieplanungsgebiete.

Der kantonale Richtplan vermittelt einen Überblick über die aktuellen und künftigen TVA-konformen Deponiestandorte. Grundlage für die Aufnahme der Standorte in den Richtplan bilden die Ergebnisse der kantonalen Deponieplanung.

B. Ziele

- Festlegung der Deponieplanungsgebiete und des Angebots an Deponievolumen für jeden einzelnen Deponietyp und für einen Planungshorizont von 30 Jahren.
- Festlegung der Planungsgrundsätze.
- Bezeichnung der Deponiestandorte.

C. Grundlagen

- Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA, SR 814.600)
- Kantonale Deponieplanung
- Regionale Deponiestandortplanung für den Oberen Kantonsteil

D. Darstellung

Gilt für die Kapitel VE-4.6 bis VE-4.8:

Richtplan-Gesamtkarte: Darstellung der bestehenden Deponien als Ausgangslage; Darstellung der möglichen Erweiterungs- und Ersatzgebiete.

Siehe Richtplan-Karte

Detailkarten: Darstellung der bestehenden Deponien sowie der möglichen Erweiterungs- und Ersatzgebiete in den entsprechenden Abstimmungskategorien (nicht parzellenscharf).

Siehe Detailkarten Kap. VE-4.6 und 4.7

Beschlüsse

Planungsziele

•Der Kanton legt für jeden Deponietyp die Deponieplanungsgebiete fest.

VE-4.5.1

Der Kanton legt für jeden Deponietyp das anzustrebende Angebot an Deponievolumen fest.

VE-4.5.2

Der Kanton legt Planungsgrundsätze fest.

VE-4.5.3

Der Kanton nimmt für die im Richtplan aufgenommenen möglichen Deponiestandorte die notwendige räumliche und sachliche Abstimmung in den entsprechenden Deponieplanungsgebieten vor. Neue Deponiestandorte sind nach Möglichkeit in den Regionen zu schaffen, wo der Abfall tatsächlich anfällt. Der Kanton stellt zeitgerecht einen Antrag auf Anpassung oder Fortschreibung des Richtplans. Er arbeitet eng mit den Standortgemeinden, den Regionalplanungsorganisationen sowie den weiteren Beteiligten zusammen. Er stimmt seine Entsorgungskonzepte mit denjenigen der Nachbarkantone ab. Nach Möglichkeit sind die Aufgaben an interessierte Trägerschaften zu übertragen.

VE-4.5.4

Planungsgrundsätze

Deponieplanungen berücksichtigen folgende Grundsätze:

VE-4.5.5

- Die Deponiemöglichkeiten an den bestehenden Standorten sind vollständig auszuschöpfen.
- Bei der Planung und Realisierung von neuen Deponiezonen sind bestehende Abbaustellen, welche die Kriterien der Raum- und Umweltgesetzgebung erfüllen, neuen Standorten vorzuziehen.
- Abfälle sind in wenigen, dafür grösseren Deponien abzulagern. Die durchschnittliche Schüttmächtigkeit einer Deponie soll höher als 10 Meter sein (Richtwert).
- Grundlage für die Festsetzung neuer Deponiestandorte auf Stufe Richtplan ist eine kantonale oder regionale Deponieplanung.
- Die negativen Auswirkungen eines Deponiestandorts auf Raum und Umwelt sind im Sinne des Vorsorgeprinzips zu minimieren. So sind Deponien landschaftsverträglich zu gestalten, insbesondere ist die Einsehbarkeit zu minimie-

ren; Waldstandorte nur dann in Betracht zu ziehen, wenn Standorte ausserhalb des Walds nicht zur Verfügung stehen; Transportdistanzen zu minimieren; Emissionen von Sickerwasser, Lärm, Luftschadstoffen und andere negative Umweltauswirkungen so weit zu begrenzen, als dies technisch und wirtschaftlich tragbar ist.

- Deponieplanungen sind mit den Bedürfnissen der Nachbarkantone abzustimmen.
- Grundsätzlich ist die Verwertung von unverschmutztem Aushub als Auffüllmaterial für Materialabbaustellen einer Ablagerung auf Inertstoffedonien mit beschränkter Stoffliste vorzuziehen.